



**Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.
und des DENEFF EDL_HUB gGmbH**

**zum Referentenentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des
Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen sowie
zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes vom 3. März 2024**

**Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G):
Weg frei für den marktlichen Klimaschutz!**

Berlin, 18. April 2014

KONTAKT

**Deutsche Unternehmensinitiative
Energieeffizienz (DENEFF) e.V.**

Alt-Moabit 103
10559 Berlin

Registrierter Interessensvertreter R000255

Christian Noll

Geschäftsführender Vorstand DENEFF
Telefon: +49 (0) 30 36 40 97 01
Mobil: +49 (0) 179 149 5764
info@deneff.org

DENEFF EDL_HUB gGmbH

Alt-Moabit 103
10559 Berlin

Registrierter Interessensvertreter R002507

Rüdiger Lohse

Geschäftsführer DENEFF EDL_HUB
Telefon:
Mobil: +49 (0) 176 61 46 10 40
ruediger.lohse@edlhub.org

Investitionen in energetische Modernisierungen und Energieeffizienz in Unternehmen liegen trotz hoher Energiepreise auf historischem Tiefstand. Selbst leicht erschließbare Potenziale mit kurzen Amortisationszeiten bleiben in der Breite unerschlossen und belasten so die Wirtschaft zusätzlich. Der optimistische Projektionsbericht des Umweltbundesamtes erscheint daher unrealistisch, auch, da die Bundesfördermittel für die kommenden Jahre nicht gesichert sind und wesentliche politische Weichenstellungen weiterhin versäumt wurden. Als letzte große Energiewendeindustrie in Deutschland mit über 600.000 Beschäftigten ist die Energieeffizienzbranche zunehmend in Sorge. Denn die Lösungen sind am Markt vorhanden, immer wirtschaftlicher und einfacher erschließbar. Die Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes bietet daher eine große Chance, an vielen Stellen den Weg für marktlichen Klimaschutz freizumachen, bestehende Regelungen praxistauglich besser miteinander zu verzahnen, mit wenig Aufwand große Wirkung zu entfalten und EU-Recht tatsächlich vollständig umzusetzen. Der Referentenentwurf leistet dies noch nicht. Daher bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den folgenden Punkten:

- 1. Deutschland muss zur Erfüllung der EED-Zielvorgaben weitere Maßnahmen umsetzen (Art. 4 und 8 EED):** Mit den bestehenden Instrumenten wird Deutschland die bis 2030 EU-rechtlich geforderten Endenergieeinsparungen nicht erreichen können – und die Erwartungen des UBA-Projektionsberichts auch nur, wenn alle Maßnahmen zuverlässig umgesetzt und finanziert werden. Die Erreichung der langfristigen Klimaziele erfordert schnellere und breitere Effizienzfortschritte und dazu geeignete Maßnahmen.
- 2. Vorbildrolle der öffentlichen Hand nach EU-Recht umsetzen (Art. 5 und 6 EED):** Deutschland muss zur Erfüllung von EU-Recht eine Sanierungsrate von 3% p.a. gesetzlich verankern, auch für öffentlichen Wohngebäude.
- 3. Grundsatz „Efficiency First“ aus EU-Recht umsetzen (Art. 3 EED):** Die Förderquoten für Energieeinsparungen und Erzeugung müssen gleich hoch sein. Bei Energieinfrastrukturinvestitionen ab 1 Mio. EUR (z. B. kleine Wärmenetze) ist zumindest eine Effizienzpotenzialprüfung nötig, um unnötig hohe Energieversorgungskosten zu vermeiden. Fehlreize, die Effizienz entgegenstehen, müssen endlich korrigiert werden (z.B. Schwellenwerte bei Industrieausnahmen, Annahmen für Warmwasserbedarfe).
- 4. Anforderungen an Energieaudits- und Energiemanagementsysteme praxistauglich gestalten (Art. 11 EED):** Die EU-rechtlich geforderte Anpassung der Auditpflicht muss für konsequente Digitalisierung genutzt werden, um die Umsetzung der Empfehlungen zu erleichtern und die Voraussetzungen für schnellere und maßgeschneiderte Umsetzungsangebote zu schaffen. Mehr gelebte Strukturen als Einzeluntersuchungen: Für KMU einfache EMS (ISO 50005) als Audit-Alternative ermöglichen. Für Abwärmenutzung Bagatellgrenzen definieren, Datenpunkte auf wirklich notwendige reduzieren. Stagniert die freiwillige Umsetzung bekannter, hochwirtschaftlicher Potenziale weiter, Schattenregulierung für eine Umsetzungspflicht ab 2027 vorbereiten.
- 5. Behinderung von professionellen Marktakteuren (Energiedienstleister und Stadtwerke mit Energiedienstleistungsangeboten) aktiv beenden (Art. 29 EED):** Wir empfehlen die Konkretisierung, wie die in § 3 vorgesehenen Beseitigung von Markthemmnissen erfolgen soll. Dabei sollte es gelingen, bestehende Schlechterstellungen von Energiedienstleistern zu untersagen, in Förderprogrammen (wie EEW und BEW) und gesetzlichen Regelungen wie der Wärmelieferverordnung bis Jahresende 2024 zu beenden. Die Contracting-Verpflichtung für Maßnahmen der öffentlichen Hand muss mit passgenauen Informationsangeboten hinterlegt werden. In beiden sollte die BfEE eine stärkere Rolle spielen.

Gerne erläutern wir diese Punkte im Detail und mit Formulierungsvorschlägen in den folgenden Abschnitten.

I. Empfehlungen im Einzelnen

1. Deutschland muss zur Erfüllung der EED-Zielvorgaben weitere Maßnahmen umsetzen (Art 4 und 8 EED)

Situation: Die EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) verpflichtet Deutschland nicht nur zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen, sondern erfordert in Artikel 4 die Erreichung von Energiesparzielen bis 2030 sowie jährlicher Effizienzfortschritte von 1,5 % in Artikel 8. Diese müssen durch Maßnahmen erbracht werden, die über EU-Mindestanforderungen hinaus gehen. Zu diesen EU-Mindestanforderungen zählen beispielsweise die EU-Gebäuderichtlinie, Ökodesignstandards oder direkte Vorgaben der EED zu Energieaudits- und Energiemanagementsystem oder Rechenzentren. Geht das Energieeffizienzgesetz also in einzelne Regelungen über EU-Anforderung hinaus, ist nur dies auf die Zielanforderungen anrechenbar, das heißt, es ist rechtlich erforderlich und kein sogenanntes "Gold-Plating".

Kurz: Deutschland muss EU-Standards übererfüllen, um EU-Recht zu erfüllen.

Problem: Die bestehenden Maßnahmen reichen sehr wahrscheinlich nicht aus, um die EU-Ziele zu erfüllen. Eine Quantifizierung der Endenergieeinsparwirkung der Maßnahmen im Sinne der EED wurde mit dem Nationalen Energie- und Klimaplan (NECP) bislang nicht veröffentlicht, die dies sehr sicher offenlegen würde.

Bereits die THG-Annahmen des Projektionsbericht 2024 des Umweltbundesamtes erscheinen in vielen Punkten sehr optimistisch. Er nimmt an, dass mit den bestehenden Politikmaßnahmen die THG-Ziele für 2030 insgesamt erreicht würden (bei Verfehlungen im Gebäude- und Verkehrssektor). Viele der bisherigen und projizierten Primärenergieeinsparungen sind in erster Linie durch geringere energiestatistische Umwandlungsverluste begründet, etwa durch den Kohleausstieg – und in wesentlich geringerem Maße durch Endenergieeinsparungen, wie sie von der EED gefordert werden.

Die im vorliegenden Entwurf unter Art. 2 Nummer 1 u. a. vorgesehene Präzisierung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG), an Stelle von Energieeffizienz den Begriff Endenergieeffizienz zu verwenden, ist daher richtig. Vorgaben zur Steigerung der Primärenergieeffizienz (Umwandlung) finden bereits an zahlreichen anderen Stellen statt (z.B. EEG, GEG). Beides muss additional und gleichzeitig erfolgen, um die Klimaziele wirtschaftlich und sicher zu erreichen. Diese Präzisierung allein reicht jedoch kaum aus, um die notwendigen Fortschritte zu erzielen.

Zudem wird im Projektionsbericht bereits eine deutlich weitergehende Umsetzung von EU-Recht angenommen, als dies aktuell der Fall ist, etwa die 3 % Sanierungsrate für öffentliche Gebäude (Art. 6 EED). Zudem wird noch von der (sehr wünschenswerten) Einführung der Investitionsprämie für Industrie ausgegangen und mit Zusagen der BEG auch nach 2025 in Höhe von 9-11 Mrd. Euro im Jahr, für die EEW langfristig 1 Mrd. EUR p. a., was angesichts der vielfältigen politischen Wünsche an die KTF-Mittel (EEG-Umlage, Klimageld) bislang nicht gesichert ist.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Ziele der EED und des EnEfG trotz längst vorhandener, technisch wie wirtschaftlich gut erschließbarer Potenziale, wegen weiterhin mangelnder politischer Priorität deutlich verfehlt werden. Wird dies nicht politisch schnell

aufgeholt, wird dies die Phase der Energiewende 2030-2045 wirtschaftlich und sozial stark erschweren.

Lösung: Die Bundesregierung muss Maßnahmen auf den Weg bringen, welche über EU-Einzelanforderungen hinaus gehen und geeignet sind, die Geschwindigkeit von Energieeffizienzfortschritten bis 2030 so zu steigern, dass die rechtlichen Zielvorgaben (Art. 4 und 8 EED) erreicht werden. Besonders breite, technologie- und branchenübergreifende Wirkung (jeweils > 10 TWh/a bis 2030) ist dabei von folgenden Makroinstrumenten bzw. Optionen zu erwarten:

- Mindesteffizienzstandards zur Sanierung der energetisch schlechtesten Gebäude (auch Wohngebäude) (GEG)
- Umsetzungspflicht für wirtschaftlich vorteilhafte Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen (Energieeffizienzgesetz, im geplanten Artikelgesetz umsetzbar)
- Ein deutlich höherer CO₂-Preis (> 180 EUR) als im Projektionsbericht angenommen (BEHG)
- Weiße Zertifikate als marktbasierendes Anreizsystem mit Mengensteuerung

Darüber hinaus sind konsequent Barrieren für Energieeffizienz-Maßnahmen und Akteure zu beseitigen, wie in den folgenden Punkten erläutert.

2. Vorbildrolle der öffentlichen Hand nach EU-Recht umsetzen (Art. 5 und 6 EED)

Situation: Die Sanierungsrate in Deutschland stagniert seit vielen Jahren auf weniger als 1% pro Jahr. Der Gebäudesektor verfehlte in den vergangenen drei Jahren immer wieder seine Klimaziele. Nicht nur zur Erreichung der Klimaziele, auch um Konjunktur und Markthochlauf zu unterstützen, ist es nun essenziell, dass die öffentliche Hand, der ihr vielfach zugeschriebenen Vorbildfunktion nachkommt. So schreibt die EED den Mitgliedsstaaten vor, jährlich mindestens 3% der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude in öffentlicher Hand mindestens zu Niedrigstenergie- oder Nullemissionsgebäuden zu sanieren (siehe Art. 6 EED). Im Projektionsbericht 2024 des Umweltbundesamtes wird die Erreichung dieser Sanierungsrate bei hoher Sanierungstiefe bereits unterstellt.

Insgesamt sollen öffentliche Stellen zudem mindestens 1,9% ihres Endenergieverbrauchs einsparen (siehe Art. 5 EED). Im deutschen Energieeffizienzgesetz werden öffentliche Stellen zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 2% pro Jahr bis zum Jahr 2045 verpflichtet (siehe §6 EnEFG).

Problem:

- a) Die DENEFF begrüßt, dass auch in diesem Gesetz die Vorbildrolle der öffentlichen Hand bekräftigt wird (§ 3 Einsparziele Abs. 2). Dies allein hat jedoch noch keine materielle Wirkung. Das Ziel aus Art. 6 EED zu Umsetzung einer 3%-Sanierungsrate öffentlicher Gebäude ist weder im GEG noch im EnEFG umgesetzt.
- b) Weiterhin bedürfen die Verpflichtungen der öffentlichen Hand weiterer Konkretisierung: Die Wirtschaftlichkeit als Prüfparameter und die Formulierung der Anforderungen, die "nicht unwesentlich" über die jeweilige Fassung des GEG hinausgehen soll, sind nicht zielführend. Das gilt insbesondere, wenn die öffentliche Hand eine Vorbildfunktion innehaben soll.

- c) Die Prüfung der Nutzung von Energieleistungs- und Energiedienstleistungsverträgen und sonstigen leistungsbasierten Energiedienstleistungen ist auf große Nichtwohngebäude beschränkt und das auch, wenn diese für Wohngebäude in öffentlicher Hand sinnvoll sein können.

Lösung:

- a) Da laut der Energieeffizienzrichtlinie eine Sanierungsrate von 3% Teil wesentlicher Teil der Vorbildfunktion der Gebäude öffentlicher Einrichtungen ist, sollte dies hier klar gemacht und im Text spezifiziert werden.

Der Projektionsbericht 2024 geht davon aus, dass die betroffenen öffentlichen Gebäude auf den Standard „least nearly zero-energy buildings“ oder „zero-emission buildings“ saniert werden. Bis diese Standards noch nicht rechtlich definiert sind, empfehlen wir, auf die Effizienzanforderungen entsprechend des Effizienz-erlasses für Bundesbauten aus 2021 (Effizienzhausstandard 55) zu referenzieren.

Die Wirtschaftlichkeit der energetischen Gebäudesanierung sollte bei öffentlichen Liegenschaften auf eine Barwertmethodenberechnung in einem 40-jährigen Betrachtungszeitraum festgeschrieben werden. Wir schlagen auch vor, hier nicht allein auf die Gebäude abzustellen: Die Gesamtwirtschaftlichkeit kann bei Einbeziehung von Infrastrukturmaßnahmen, wie z. B. der Umstellung von Straßenbeleuchtung auf LED, deutlich verbessert werden. Daher plädieren wir hier für eine offener Formulierungen. Weiter empfehlen wir eine Erläuterung der Quadratmeterzahl, idealerweise als einfach zu ermittelnde Bruttogeschoßfläche (BGF). Da öffentliche Baumaßnahmen in der Regel ausschreibungspflichtig sind und damit ohnehin in der lokalen oder regionalen Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, empfehlen wir, dass geplante Bau- und Sanierungsmaßnahmen dem entsprechend mandatierten BfEE zur Kenntnis gegeben werden.

- b) Da die Prüfung der Nutzung von Energieleistungs- und Energiedienstleistungsverträgen und sonstigen leistungsbasierten Energiedienstleistungen gerade auch für große Wohngebäude sinnvoll ist, sollte diese Anforderung auf kommunale Wohnungsunternehmen ausgeweitet werden.

§ 3 Absatz 2 sollte dazu wie folgt gefasst werden (diese Formulierungshilfe beinhaltet sowohl die Inhalte dieses Kapitels als auch die Inhalte aus Kapitel 5 zu § 3 Absatz 2):

*2) Der öffentlichen Hand kommt bei der Energieeffizienzverbesserung eine Vorbildfunktion **bei der Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands** zu. Hierzu **saniert die öffentliche Hand jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude. Dabei wird sie insbesondere bei ihren Baumaßnahmen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ~~nicht unwesentlich~~ dazu verpflichtet, Gebäude so zu sanieren, dass der Jahres-Primärenergiebedarf das 0,55fache des auf die Gebäudenutzfläche bezogenen Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das nach den Anforderungen zur Energieeffizienz des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, nicht überschreitet. Für die Umsetzung prüft die öffentliche Hand für Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von***

mehr als 750 Quadratmetern Bruttogeschosßfläche den Einsatz Energiedienstleistungen. Die Wirtschaftlichkeit wird nach dem Kapitalwertverfahren über eine 40-jährigen Betrachtungszeitraum ermittelt. Um die Gesamtwirtschaftlichkeit zu verbessern sind auch hochwirtschaftliche energierelevante Maßnahmen im Bereich energierelevanten Infrastrukturmaßnahmen einzubeziehen.

*Über Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 ist die Öffentlichkeit **und die Bundesstelle für Energieeffizienz** zu unterrichten.*

3. Grundsatz „Efficiency First“ aus EU-Recht umsetzen (Art. 3 EED)

Situation: Während im EEG ein übergeordnetes öffentliches Interesse für den Ausbau erneuerbaren Energien inklusive der Finanzierung des EEG aus dem Klimatransformationsfonds gesetzlich verankert ist, wird die marktliche Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen immer wieder durch Regelungen in der Energiepolitik und in anderen Regelungsbereichen behindert – oft schlicht aus fehlender Rücksichtnahme. So werden beispielsweise bei der Kraftwerkstrategie Effizienzpotenziale in Form vermeidbarer Kraftwerksneubauten nicht berücksichtigt.

Der in der EED nun verankerte Artikel-3-Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ wurde national noch nicht umgesetzt. Er sieht vor, dass Energieeffizienzmaßnahmen bei Planungs-, Politik- und größeren Investitionsentscheidungen in Höhe von jeweils mehr als 100 Mio. EUR bzw. 175 Mio. EUR im Falle von Verkehrsinfrastrukturprojekten in Bezug bewertet werden müssen und dies behördlich überwacht wird.

Problem:

- a) Das Prinzip „Efficiency First“ fehlt sowohl im EnEg als auch im vorliegenden Gesetzentwurf als konkrete Regelung zur Umsetzung von EU-Recht. Die DENEFF hat bereits mehrfach auf Barrieren, die der Umsetzung von Energieeffizienz entgegenstehen hingewiesen, z.B. starre Schwellenwerte bei Industrieausnahmen oder statische Annahmen für Warmwasserbedarfe. Bei Förderquoten wird Energieeffizienz nicht einmal gleichrangig mit Investitionen in Energieumwandlung und Verteilung gefördert, was sich bereits im EU-Beihilferecht (AGVO) spiegelt. Die ungleiche Förderung von energetischen Optimierungs- und Sanierungsmaßnahmen im Verhältnis zum Austausch von Wärmeerzeugern in der Gebäudeförderung BEG ist dabei jedoch sogar beihilfefrei gestellt. Werden diese Hemmnisse nicht systematisch beseitigt, sind weiterhin auf Energiesystemebene wie einzelwirtschaftlicher Perspektive erhebliche Fehlinvestitionen absehbar.
- b) Die Investitionsschwellen der EED lassen außer Acht, dass bereits bei kleineren Energie-Infrastrukturmaßnahmen an einem wirtschaftlichen Energiebedarf vorbeigeplant wird, wenn Effizienzpotenziale nicht adressiert werden. Dies betrifft bereits den Ausbau von mittleren und kleineren Energienetzen bzw. Abschnitten, deren Investitionskosten in vielen Fällen unter den EU-Schwellenwert liegen, wobei jedoch die späteren Betriebs- und letztendlichen Versorgungskosten respektive möglicher Einsparpotenzialen nicht mitbetrachtet werden. So warnte im letzten September der Vorstandsvorsitzende der Rheinenergie, Andreas Feicht vor erheblichen Mehrkosten, wenn Gebäude, für die ein Fernwärmeanschluss geplant sei,

nicht saniert würden.¹ Dasselbe gilt für Stromnetze und unnötige Kosten, wenn Strom- und Wärmeeffizienzpotenziale nicht berücksichtigt werden.

Lösung: Grundsatz „Efficiency First“ aus EU-Recht ambitioniert umsetzen

- a) Umsetzung des Energieeffizienzgrundsatzes im EnEFG, um die Versorgungssicherheit sowie Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung zu steigern und die Integration erneuerbarer Energien zu unterstützen und unnötig hohe Energieversorgungskosten zu vermeiden. Dazu müssen konkret systematisch Fehlanreize, die der Energieeffizienz entgegenstehen, identifiziert und dem Bundestag Vorschläge zur Korrektur unterbreitet werden.
- b) Über die EED-Vorgaben hinausgehend muss grundsätzlich (auch im Energiewirtschaftsrecht und Wärmeplanungsgesetz) eine Potenzialprüfung bei Energieinfrastrukturinvestitionen ab 1 Mio. EUR vorgehoben sein (das entspricht bspw. Stadtteil-Wärmenetz mit 1.000-2.000 WE und öffentlichen Einrichtungen).

§ 4 EnEFG wird umbenannt in **“Energieeffizienzziele und Grundsatz der Energieeffizienz“** und ergänzt durch einen neuen Absatz 2:

„(2) Bei Gesetzgebungsvorhaben sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren des Bundes sowie bei sämtlichen energiesystemrelevanten Investitionen ab 1 Mio. Euro müssen mögliche Endenergieeinsparmaßnahmen im Sektor Energiesysteme als auch in den Nichtenergiesektoren im Falle von Auswirkungen auf den Energieverbrauch und die Energieeffizienz beachtet werden.“

Für eine Bewertung der Vorteile von Energieeffizienzlösungen muss die Bundesstelle für Energieeffizienz Methoden für Kosten-Nutzen-Analysen erarbeiten.

Als weitere grundlegende Monitoringaufgabe der Bundesstelle für Energieeffizienz muss dazu als § 36 Nr. 17 ergänzt werden:

„17. Die Bundesstelle für Energieeffizienz berichtet über die Einhaltung des in § 1 (2) definierten Grundsatzes der Energieeffizienz. Sie übermittelt dem Bundestag dazu jährlich einen Bericht, der auch auf die Auswirkungen für Energieverbrauch und Energieeffizienz eingeht.“

Zudem müssen Monitoring, Vollzug und Sanktionen deutlich klarer geregelt werden als bisher im EDL-G. Dazu eignen sich geschützte, digitale, staatliche Plattformen zur Vollzugskontrolle. Zudem sind klare Zuständigkeiten und Kompetenzen notwendig, etwa in Form der Weiterentwicklung der BfEE zu einer **Energieeffizienzagentur des Bundes** mit robustem Handlungsmandat, Vollzugsaufgaben und auch Sanktionsmöglichkeiten, ähnlich der Bundesnetzagentur.

Im Energiewirtschaftsrecht ist eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung in § 53 EnWG durch einen neuen § 53b vorzunehmen:

“Ausschreibung von Energieeffizienz und -Nachfragesteuerungsmaßnahmen“
Um die langfristige Versorgungssicherheit im Sinne des § 1 und die Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung zu gewährleisten, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ein Ausschreibungsverfahren oder ein diesem hinsichtlich Transparenz und Nichtdiskriminierung gleichwertiges Verfahren auf der

¹ <https://www.klimareporter.de/gebäude/stadtwerke-hadern-mit-wasserstoff-planung>

*Grundlage von Kriterien Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen vorsehen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger veröffentlicht. **Dabei sind mögliche wirtschaftliche Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen bei Investitionsmaßnahmen in die Energieeffizienzinfrastruktur ab 1 000 000 Euro zu prüfen.***

Das Wärmeplanungsgesetz ist in § 21 wie folgt zu konkretisieren:

„§ 21 Anforderungen an einen Wärmeplan für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45 000 Einwohnern

*Ein Wärmeplan für ein Gemeindegebiet, in dem zum 1. Januar 2024 mehr als 45 000 Einwohner gemeldet sind, soll mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) (Abl. L 231 vom 20.09.2023, S. 1) im Einklang stehen. **Dabei ist sicherzustellen, dass Energieeffizienzlösungen, einschließlich nachfrageseitiger Ressourcen und Systemflexibilitäten, bei voraussichtlichen Investitionen in Höhe von jeweils mehr als 1 000 000 EUR bewertet werden.***

4. Anforderungen an Energieaudits- und Energiemanagementsysteme praxistauglich gestalten (Art. 11 EED)

Situation: Bereits seit 2015 müssen große Unternehmen (gemessen an der Zahl der Mitarbeitenden und dem Jahresumsatz) in Deutschland verpflichtend alle vier Jahre Energieaudits durchführen. Damit setzte Deutschland die alte EU-Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU (EED) um. Die Audits müssen der DIN EN 16247:1 entsprechen. Kern der Audits sind Empfehlungen für wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen. Seit 2019 müssen die identifizierten Maßnahmen über ein Online-Formular an das für den Vollzug zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldet werden. Mit dem EnEFG wurden zudem neue Regelungen zur Abwärmevermeidung und -nutzung eingeführt, u.a. eine Berichtspflicht an die neue Plattform für Abwärme, die sich aus den Daten von Energieaudits und -managementsystemen speist. Des Weiteren wurde mit dem EnEFG eine Transparenzpflicht für identifizierte, hochwirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen eingeführt.

Problem:

- a) Die identifizierten, oft hochwirtschaftlichen Maßnahmen aus Energieaudits landen vielfach in der Schublade. Ein Grund dafür ist, dass Energieaudits eine Momentaufnahme ohne Folgeprozess sind. Anders als bei Energiemanagementsystemen gibt es bei Energieaudits keine strukturierte Einbindung der steuerungs- und finanzverantwortlichen Personen im Unternehmen, so dass der hohe Wert der Maßnahmen unerkannt bleibt. Dazu kommt, dass die Empfehlungen als Momentaufnahme alle vier Jahre zwar nicht unbedingt obsolet werden, umsetzungsrelevante Parameter (Produktlinien, Produktionsprozesse, Energiepreise, gesetzliche Rahmenbedingungen) ändern sich aber schneller als im Vierjahreszyklus, so dass vor der Umsetzung neu bewertet und nachgeschärft werden muss. Es ist also nicht zu jedem Zeitpunkt klar, welche Maßnahme angestoßen werden sollte. Entsprechend passiert dann häufig gar nichts.

- b) Ein anderer Grund ist, dass Energieaudits umfangreiche Textdateien ohne digitale Anknüpfungsmöglichkeit sind – weder an interne Steuerungssoftware im Unternehmen noch an Tools zur Auftragsvergabe oder das Reporting beim BAFA. Das verhindert die niedrighschwellige Nutzung der Ergebnisse mit modernen Standardmethoden.
- c) Der EDL-G-Entwurf möchte u.a. eine Bagatellgrenze für die Abwärme-Berichterstattung einführen. Wir begrüßen dies ebenso wie die Fristverschiebung. Jedoch bleibt immer noch ein verhältnismäßig großer Berichtsaufwand. Es ist möglich, dass Unternehmen Abwärme-Daten für ihre Energieaudits oder Energiemanagementsysteme nach § 8 EnEFG in geringerem Umfang monitoren und Zusatzdaten ausschließlich für die Plattform erheben müssen. Umgekehrt fehlen jedoch für die Planung sehr relevante Informationen, wie lange relevante Abwärmepotenziale voraussichtlich zur Verfügung stehen werden
- d) Die eingeführte Transparenzpflicht für Energieeffizienzmaßnahmen in § 9 EnEFG (sog. Umsetzungspläne) soll Regelungen der neuen EED von 2023 umsetzen. Die bestehende EnEFG-Regelung ist jedoch in Bezug auf die gewählten Fristen sowie Inhalt und Ort der Berichterstattung nicht EU-rechtskonform. Mit dem vorliegenden Entwurf würden die meisten dieser Probleme gelöst. Jedoch stellt auch die vorgeschlagene neue Regelung nur auf neue und nicht auf bestehende Energieaudits ab. Dass EU-rechtskonform im Jahresbericht berichtet werden muss, lässt sich nur den Erläuterungen entnehmen.
- e) Der vorgeschlagene Fortbildungskatalog für Energieauditoren bildet die aktuell und künftig notwendigen Technologien nicht treffsicher ab.

Lösung:

- a) Energiemanagementsysteme lösen diese Probleme, indem sie Messergebnisse, Empfehlungen und Entscheidungsprozesse kontinuierlich miteinander verknüpfen. Für kleinere Energieverbraucher zwischen 2,5 und 7,5 GWh Jahresverbrauch sollte deshalb anstelle des verpflichtenden Energieaudits ein stark vereinfachtes, aber kontinuierliches Energiemanagement auf der Basis von DIN EN ISO 50005 möglich werden. Das ist beispielsweise in der Carbon-Leakage-Verordnung zum nationalen Emissionshandel (BECV) schon länger so geregelt. Durch die starke Passgenauigkeit und Einbindung in unternehmenseigene Strukturen entfällt der Berichtspflicht-Charakter. Stattdessen werden Unternehmen tatsächlich befähigt, sich energetisch möglichst wettbewerbsfähig aufzustellen.

Dafür wären folgende Anpassungen notwendig:

Neuer § 2 Nr. 17a EDL-G:

„§ 2 Nr. 17a vereinfachtes Energiemanagementsystem: ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50005:2021* mindestens entsprechend Umsetzungsstufe 3 entspricht;“

Änderung an § 8 (3) Nr. 1 EDL-G:

*„ein Energiemanagementsystem im Sinne von § 2 Nummer 17 **oder 17a** eingerichtet haben oder mit der Einrichtung begonnen haben oder“*

Für den Fall, dass freiwillige Umsetzungen bekannter, hochwirtschaftlicher Potenziale weiter stagnieren, sollte der Gesetzgeber als Schattenregulierung eine Umsetzungspflicht ab 2027 vorbereiten. Inspiration kann dabei die zuletzt im Novellierungsprozess zur EED verhandelte Variante bieten, die Unternehmen große Flexibilität lässt, welche Maßnahme umgesetzt wird – Hauptsache, ein bestimmter Anteil der möglichen Einsparungen wird realisiert.

Änderung von § 9 EnEFG

*„**Umsetzung und** Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen (...)*

(2a) Unternehmen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, mindestens 35 Prozent der neuen jährlichen Einsparungen aus den identifizierten wirtschaftlichen Maßnahmen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zu realisieren. Die Auswahl und Reihenfolge der Maßnahmen bleibt den Unternehmen überlassen.

- b) Ob Energieaudit oder Managementsystemen – wichtig ist, dass Unternehmen im Arbeitsfeld Energieeffizienz die Möglichkeit bekommen, auf das volle Repertoire moderner, digitaler Werkzeuge zuzugreifen. Das bedeutet:
- Energieaudits sollten grundsätzlich in einem standardisierten und maschinenlesbaren Format erstellt werden, das auf Knopfdruck sowohl ans BAFA (verpflichtend) als auch an Umsetzerinnen und Umsetzer (fakultativ) übermittelt werden kann.
 - Analog sollte die Berichtspflicht für Umsetzungspläne aus Energiemanagementsystemen (EnEFG) ausgestaltet werden. Im Effekt muss es egal sein, ob Maßnahmen in Energieaudits oder Energiemanagementsystemen identifiziert wurden.
 - Der Aufbau eines Vermittlungsportals für Maßnahmenumsetzung ist zu empfehlen, dieser könnte auch privatwirtschaftlich erfolgen. Unternehmen könnten ihre Audits bzw. die Maßnahmen daraus im Portal geschützt hochladen und für von ihnen ausgewählte Maßnahmen direkt Angebote anfordern, wie man dies beispielsweise von der Immobilienkreditvermittlung kennt. Dies würde die Transaktionskosten für die Umsetzung erheblich senken.
 - Alle Plattformen (BAFA und Vermittlungsportal(e)) benötigen eine Open Source Schnittstelle, damit die aktuellen, individuellen Audit-Software-Lösungen verknüpfbar sind.

Dafür wären folgende Anpassungen notwendig:

Ergänzung § 8a EDL-G:

11. in einem maschinenlesbaren Format vorgelegt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bestimmt hierzu in einem Merkblatt ein geeignetes Datenformat nach dem Stand der Technik.

Änderung § 8c EDL-G

„(1) Unternehmen sind verpflichtet, spätestens zwei Monate nach der Durchführung eines Energieaudits gemäß § 8 Absatz 1 und 2 dieses gegenüber dem Bun-

*desamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erklären. Hierfür haben sie folgende Angaben aus dem Energieauditbericht an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über eine dafür vorgesehene **offene elektronische Eingabemaske Schnittstelle** zu übermitteln:"*

Änderung § 9 (4) EnEFG

*„Die **Bestätigung identifizierten Maßnahmen** hat das Unternehmen auf Anfrage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung gestellte **offene elektronische Vorlage Schnittstelle** nachzuweisen. Die Veröffentlichung nach Satz 1 hat im Unternehmensregister nach § 8b des Handelsgesetzbuches zu erfolgen, soweit dies möglich ist. Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung nach Satz 1 sind Informationen, die nationalen oder europäischen Vorschriften zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder der Vertraulichkeit unterliegen.“*

- c) Für die Definition der zu definierenden Bagatellgrenze stehen wir gerne zur Verfügung. Der Umfang der zu berichtenden Daten sollte auf diejenigen beschränkt sein, die bereits im Energiemanagementsystem oder Energieaudit nach Maßgaben von EnEFG und EDL-G erhoben werden. Beiden Systemen ist eine Wesentlichkeitsbewertung immanent. Der Zweck der Plattform für Abwärme ist eine erste Information über mögliche Abwärmepotenziale, damit Marktpartner aufeinander zugehen können. Für diesen ersten Schritt sind keine exakten Daten erforderlich. Tatsächlich kann die Plattform für Abwärme bei konkreten Projekten – auch für die kommunale Wärmeplanung – nie ausreichend Daten liefern. Diese müssen dann projektspezifisch erhoben werden. Die Plattform kann daher schlank ausgestaltet sein.

Dafür wäre folgende Anpassung notwendig:

Ergänzung § 17 EnEFG

(2a) Die Berichtspflicht gemäß Absatz 2 erstreckt sich nur auf Daten, die in Energiemanagementsystemen nach § 8 dieses Gesetzes oder Energieaudits gemäß Energiedienstleistungsgesetz ohnehin erhoben werden müssen.

Für darüberhinausgehend notwendige Datenpunkte sollte eine Auskunftspflicht (Positivpflicht) für Unternehmen, die von Energieunternehmen oder Energiedienstleistern angefragt werden, in Versorgungsgebieten, wo eine Wärmeplanung relevant ist, formuliert werden.

Ergänzt werden sollte jedoch auf jeden Fall, wie lange nutzbare Potenziale voraussichtlich noch vorhanden sind, da dies für die Planung sehr relevant ist.

- d) Eine Anpassung an das geltende EU-Recht (Art. 11 EED) muss vollständig erfolgen. Dafür müssen Bestands-Energieaudits mit einbezogen werden. Für eine bürokratiearme Variante ist auf Synergien mit der deutschen Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zu achten, die verwandte Regeln enthält. Zumindest Nicht-KMU mit einem Energieverbrauch > 2,77 GWh unterfallen definitiv beiden Regelungen.

- e) Ein Vorschlag für einen zielgerichteten Fortbildungskatalog findet sich in **Anlage 1**.

5. Behinderung von professionellen Marktakteuren (Energiedienstleister und Stadtwerke mit Energiedienstleistungsangeboten) aktiv beenden (Art. 29 EED)

Situation: Weiterhin werden professionelle Marktakteure und deren Kunden bei der wirtschaftlichen Umsetzung von Energieeffizienz- und Maßnahmen zur Bereitstellung von Erneuerbaren Energien schlechter gestellt. Die Energiedienstleistungsbranche mit mehr als 30.000 geschulten Expertinnen und Experten investiert jährlich zwischen 8 und 10 Mrd. € in die Dekarbonisierung von Gebäuden und Industrie. Sie haben laut des jährlichen "Marktbericht Energiedienstleistungen" bisher lediglich 25% ihres Investitionspotentials zum Erreichen der Klimaziele entfalten können. Haupthemmnisse sind gesetzliche Hürden, welche das Investitionspotential in die Energiewende beschränken und dabei Energiewendedienstleister und deren Kunden wirtschaftlich massiv benachteiligen, z.B. bei der noch bestehenden Ungleichbehandlung und Benachteiligung in Förderprogrammen (z.B. dem EEW und BEW) und gesetzlichen Regelungen wie z.B. der Wärmelieferverordnung, den allgemeinen Versorgungsbedingungen Fernwärme.

Der vorliegende Gesetzentwurf adressiert den Energiedienstleistungsmarkt an einigen Stellen:

- a) §2, Nr. 12 Die Definition des Energieleistungsvertrag stellt auf die Energieeffizienz oder andere Energieleistungskriterien ab. Nr. 6 beschreibt den Ansatz der Energiedienstleistung.
- b) § 3 Abs. 1 schafft eine wichtige Basis für den Energiedienstleistungsmarkt: Mit der Formulierung soll erstmals eine Grundlage für einen funktionierenden Energiedienstleistungsmarkt in Deutschland geschaffen werden. Die Regelung zielt darauf ab, EDL-G, dass rechtliche und sonstige Hemmnisse beseitigt werden, die die Nutzung von Energiedienstleistungsverträgen erschweren. Wir begrüßen sehr, dass das BMWK die Formulierung der EED (EU) 2023/1791, Artikel 28 nun auch in Deutschland zur Geltung bringt und damit erstmals eine regulatorische Grundlage für die Stellung der Energiedienstleistung schafft.
- c) § 3 Abs. 2 schafft eine Contracting-Prüfpflicht für die öffentliche Hand: Für die öffentliche Hand ist bereits im Energieeffizienzgesetz eine wichtige Vorbildrolle bei der Umsetzung der Energiewende vorgesehen. Relevant für die Energiedienstleistung ist §3 Abs. 2: bei der Renovierung von Nichtwohngebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 750 m² soll die öffentliche Hand prüfen, ob die Nutzung von Energiedienstleistungsverträgen und leistungsbasierten Energiedienstleistungen durchführbar ist, und die Öffentlichkeit über Baumaßnahmen, Sanierungen von Nichtwohngebäuden mit mehr als 750 m² informieren.
- d) § 4 Information und Beratung von Endkunden: Die Aufgabe der Energielieferanten wurde in § 4 nicht weiter präzisiert, dies wäre jedoch im Hinblick auf die Zielsetzungen bei der öffentlichen Hand und bei Unternehmen mittelfristig sinnvoll.

- e) § 5 Verbot der Behinderung oder Beeinträchtigung durch Energieunternehmen: § 5 betrachtet lediglich negative Einwirkungsmöglichkeiten von Energieunternehmen auf Energiedienstleistungsunternehmen und den -markt. Diese Regelung ist im Hinblick auf die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Prüfung des Einsatzes von Energiedienstleistungsverträgen bei Vorhaben der öffentlichen Hand besonders wichtig, um das Zusammenspiel von öffentlichen Verwaltungen, Stadtwerken und Energie-dienstleistern diskriminierungsfrei zu gestalten.
- f) § 6 Information der Marktteilnehmer: Die Rolle der BfEE bleibt in § 6 im Wesentlichen auf allgemeine Information über die im EDL-G vorgesehenen Instrumente begrenzt.
- g) § 7 Anbieterliste und Energieauditorenliste: Wir begrüßen sehr die Möglichkeit der Eintragung von Anbietern von Energiedienstleistungen mit einfachen Zugangsvoraussetzungen.
- h) § 8, Abs. 4 Unternehmen die Energiedienstleister beauftragen: Wir begrüßen, dass Unternehmen die einen Energieleistungsvertrag abgeschlossen haben, unter bestimmten Prämissen von der Verpflichtung zur Durchführung eines nochmaligen Energieaudits befreit sein können.
- i) § 8a, Ziffer 10 regelt, dass der Energieaudit auf "unabhängige Weise" anzubieten ist.
- j) § 8b, Absatz 2 beschreibt die Anforderung von Personen, die zur Durchführung von Energieaudits zugelassen sind.
- k) § 9, Abs. 5 Bundesstelle für Energieeffizienz: Obwohl die Zielsetzungen in § 3 auf die Beseitigung von Hemmnissen im Energiedienstleistungsmarktes abzielen, bleibt die Rolle der BfEE weiterhin auf die reine Beobachtung des Energiedienstleistungsmarktes begrenzt.

Problem: Aus den vorher genannten Punkten ergeben sich eine Reihe von lösbaren Herausforderungen:

- a) § 2, Abs. 12.: Energieeffizienzverbesserungen sollte im Sinne der Gesamtzielsetzung des EDL-G und EnEg in jedem Fall als Anforderungen gesetzt sein und nicht durch andere z. B. rein finanzielle Einsparungen abgelöst werden können. In Abs. 6 wäre es sinnvoll, den Bezug zu einschlägigen Vertragsmodellen herzustellen.
- b) § 3 Abs. 1: Prozess zur Hemmnisbeseitigung unklar: Der vorliegende Entwurf zum EDL-G enthält kein allgemeines Schlechterstellungsverbot und zeigt auch keinen Weg auf, welche Hemmnisse wie und bis wann beseitigt werden sollen. Ohne einen Aktions- und Zeitplan und eine Zuständigkeit wird es unwahrscheinlich, dass diese Zielsetzung konkret erreicht wird. Es braucht eine konkrete Zuständigkeit, um die Hemmnisse aktiv zu identifizieren und zu beseitigen. Weiter fällt noch eine begriffliche Unschärfe auf. Der DENEFF EDL_HUB führt seit seiner Gründung eine "**Painpointliste der EDL**" und unterstützt gerne bei der Erstellung und Umsetzung eines Aktions- und Zeitplans.

- c) § 3 Abs. 2 - Hilfestellungen und Maßnahmenbündelung für die Öffentliche Hand
Um zu vermeiden, dass die öffentliche Hand die Umsetzung der ambitionierten Zielsetzungen als "nicht leistbar" deklariert, sollten Hilfestellungen angeboten werden. Der öffentlichen Hand fehlen in der Regel Fachkenntnisse mit der Anfrage und Beauftragung von Energiedienstleistungsangeboten und den dabei üblichen Verfahren z.B. funktionale Leistungsbeschreibungen etc. Erfahrungen aus Bundesländern, insbesondere aus Baden-Württemberg zeigen, dass die öffentliche Hand nur mit Bereitstellung von (existierenden) Handreichungen in der Lage ist Energiedienstleistungen zu nutzen². Weiter ist die Eingrenzung auf Gebäude mit 750 m² begrifflich zu präzisieren. Finanzmittel sind in der öffentlichen Hand begrenzt, daher wird die *Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen* ein wichtiges Akzeptanzkriterium sein. Erfahrungen u. a. über die Leuchtturmprojekte der DENA und der KEA-BW zeigen, dass es sinnvoll ist, nicht allein auf Gebäude zu begrenzen: in zahlreichen Projekten können Maßnahmenpakete aus z.B. Gebäuden, Straßenbeleuchtungsanlagen und Abwasseranlagen die Gesamtwirtschaftlichkeit der Sanierungsvorhaben des Gebäudebestands drastisch verbessern. Die *Informationspflicht* über derartige Maßnahmen ist in der Regel schon durch die öffentlichen Vergaberichtlinien gefordert und muss daher hier nicht geregelt werden. Jedoch ist für ein Monitoring die Information der BfEE sinnvoll.
- d) § 4 Information und Beratung von Endkunden: In der Praxis sind abstrakte Hinweise auf Energiedienstleistungsangebote durch Energieversorger, die sich auch eher im „Kleingedruckten“ finden, kaum wirksam. Gerade Endkunden fehlen einfache Indikatoren, aus denen sich erste Handlungsaufträge ableiten lassen. Um die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen anzureizen, ist es daher sinnvoll mittelfristig die in § 4 genannten Informationen der Energieversorgungsunternehmen zu präzisieren.
- e) § 5 Verbot der Behinderung oder Beeinträchtigung durch Energieunternehmen: In der jetzigen Fassung wird nur ein Teil der Behinderungen und Beeinträchtigungen der in § 5 Ziffer 1-3 genannten Kriterien erfasst, eine solche Eingrenzung ist nicht zielführend. Hemmnisse bestehen beispielsweise seitens Netzbetreibern beim Zugang und Anschluss von elektrifizierten Wärmeversorgungsanlagen. Darüber hinaus schaffen Landes- sowie Bundesbehörden ebenfalls Hemmnisse im Sinne der in § 5 Ziffer 1-3 genannten Kriterien.
- f) § 6 Information der Marktteilnehmer: Damit die öffentliche Hand in der Lage ist, die Anforderungen an die öffentliche Hand (§ 3, Abs. 2) umzusetzen sind weitere und spezifisch auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppe zugeschnittene Informationsangebote erforderlich.
- g) § 7 Anbieterliste und Energieauditorenliste, Verordnungsermächtigung: Wir begrüßen die Aufnahme von Energiedienstleistern in die Anbieterliste. In § 7 Absatz 2 ist etwas missverständlich von Anbietern von Energiedienstleistungen oder Energieeffizienzmaßnahmen die Rede.

² Das Kompetenzzentrum Contracting der DENA oder der KEA-BW wären bei inhaltlicher Öffnung auf alle Energiedienstleistungsmodelle geeignete regionale Partner und Unterstützer.

- h) § 8 Abs. 4: In der Praxis werden die hier beschriebenen Leistungen auch bereits durch Energiedienstleistungsverträge abgebildet. Daher sollte die Verwendung von "Energieleistungsvertrag" sollte durch Energiedienstleistungsverträge ergänzt werden. Dabei sollte dies auch im § 9 Satz 1 EnEFG berücksichtigt werden- hier sollte geklärt sein wer der Berichtspflicht nachkommt.
- i) § 8a Ziffer 10: Die Formulierung "unabhängige Weise" lässt Interpretationsspielraum zu, es wäre hilfreich diese Formulierung etwas weitergehend zu präzisieren. Für mittlere Unternehmen ist die Koordination und Einbeziehung mehrerer Akteure (Auditor, Fördermittelberater, Planer, Anlagenbauer) bei der Anbahnung und Umsetzung der Maßnahmen eine besondere Herausforderung: insbesondere das Management der Schnittstellen zwischen den Akteuren wird von vielen Unternehmen als Herausforderung empfunden. Eine Lösung aus einer Hand wäre hier eine deutliche Vereinfachung.
- j) § 8b Absatz 2: Im Katalog der Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen sind Mitarbeitende von Energiedienstleistungsunternehmen nicht genannt. Mitarbeitende von Energiedienstleistern, die im Bereich der Projektplanung und Umsetzung verantwortlich tätig sind können sicherstellen, dass die Beratungsergebnisse des Audits in der Praxis umsetzbar und wirtschaftlich sind.
- k) § 9 Rolle der BfEE: Die BfEE spielt bereits heute eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung von Informationen z.B. über den Marktbericht EDL. Angesichts der Zielsetzungen in § 3 Abs. 1 und 2 muss die Rolle der BfEE gestärkt werden.

Lösung: Wir empfehlen folgende Ergänzungen:

- a) § 2 Abs. 12: Wir empfehlen den Absatz wie folgt zu ergänzen:

Energieleistungsvertrag: eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und dem Erbringer einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung, die während der gesamten Vertragslaufzeit einer Überprüfung und Überwachung unterliegt und in deren Rahmen Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen in die betreffende Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung in Bezug auf einen vertraglich vereinbarten Umfang an Energieeffizienzverbesserungen **und** ein anderes vereinbartes Energieleistungskriterium wie z.B. **investiv hinterlegte CO2-Einsparungen oder finanzielle Einsparungen gezahlt werden.**

§ 2, Nr. 6 empfehlen wir wie folgt zu ergänzen: **Energiedienstleistung, jede durch Dritte vertraglich erbrachte Tätigkeit, welche die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen vorbereitet, unterstützt, geplant oder durchgeführt wird wie z.B. **Energielieferungscontracting oder Energieeinsparcontracting****

- b) § 3 Einsparziele: Konkretisierung der Vorgehensweise: Wir schlagen vor, in § 3 einen Aktions- und Zeitplan vorzusehen, mit dem die Hemmnisse im Energiedienstleistungsmarkt identifiziert, adressiert und deren Beseitigung angestrebt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Hemmnisse abgebaut und das Ziel des funktionierenden Marktes auch tatsächlich erreicht wird. Dazu ist § 3 Absatz 1 lit. wie folgt zu ergänzen:

*„Ziel der Maßnahmen nach diesem Gesetz ist es, die Effizienz der Energienutzung durch Endkunden in Deutschland mit Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen kostenwirksam zu steigern. Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt hierzu das ordnungsgemäße Funktionieren des Energiedienstleistungsmarktes, indem rechtliche und sonstige Hemmnisse beseitigt werden, die die Nutzung von Energieleistungsverträgen und ~~anderen~~ Energiedienstleistungsmodellen für die Ermittlung oder Durchführung von Endenergieeinsparmaßnahmen oder beides erschweren. **Die Bundesstelle für Energieeffizienz legt hierzu bis zum 31.12.2024 erstmals und dann jährlich dem Deutschen Bundestag einen Aktionsplan vor.***

- b) § 3 Absatz 2 (diese Formulierungshilfe beinhaltet sowohl die Inhalte dieses Kapitels als auch die Inhalte aus Kapitel 2 zu § 3 Absatz 2) – Hilfestellungen und Maßnahmenbündelung für die öffentliche Hand: Wir schlagen vor den Absatz 2 um eine Präzisierung der Flächenangabe, die Aufnahme auch von Infrastrukturmaßnahmen und die Information über entsprechende Vorhaben an die BfEE zu ergänzen:

*2) Der öffentlichen Hand kommt bei der Energieeffizienzverbesserung eine Vorbildfunktion **bei der Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands** zu. Hierzu **saniert die öffentliche Hand jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude. Dabei wird sie insbesondere bei ihren Baumaßnahmen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ~~nicht unwesentlich~~ dazu verpflichtet, Gebäude so zu sanieren, dass der Jahres-Primärenergiebedarf das 0,55fache des auf die Gebäudenutzfläche bezogenen Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das nach den Anforderungen zur Energieeffizienz des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, nicht überschreitet. Für die Umsetzung prüft die öffentliche Hand für Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 750 Quadratmetern Bruttogeschossfläche den Einsatz Energiedienstleistungen. Die Wirtschaftlichkeit wird nach dem Barwertverfahren über eine 40-jährigen Betrachtungszeitraum ermittelt. Um die Gesamtwirtschaftlichkeit zu verbessern sind auch hochwirtschaftliche energierelevante Maßnahmen im Bereich energierelevanten Infrastrukturmaßnahmen einzubeziehen.** Über Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 ist die Öffentlichkeit **und die BfEE zu unterrichten.***

- c) § 4 Information und Beratung der Endkunden: Wir empfehlen eine geringfügige Ergänzung des § 4 Absatz 1 EDL-G mit dem Ziel, die Informationspflichten der Energielieferanten mittelfristig, um aussagekräftige Benchmarks zu erweitern:
- a. *Energielieferanten unterrichten ihre Endkunden mindestens jährlich in geeigneter Form über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote, die durch*
 - b. *1. Energiedienstleister,*
 - c. *2. Anbieter von Energieaudits, die unabhängig von den Energieunternehmen sind, und*
 - d. *3. Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen*
 - e. **4. Energieeffizienzbenchmarks bezüglich des Strom- und Wärmeverbrauchs von Endkunden nach Vorlage des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.**
- d) § 5 Verbot der Behinderung oder Beeinträchtigung durch Energieunternehmen: Um eine wirksame und ordnungsgemäße Entwicklung und Funktion des Energie-

dienstleistungsmarktes sicherzustellen muss die in § 5 vorgenommene Eingrenzung des Diskriminierungsverbots in der Überschrift und in Satz 1 aufgeweitet werden, schlagen wir folgende Formulierung vor:

§ 5 Verbot der Behinderung oder Beeinträchtigung durch Energieunternehmen: Energieunternehmen, Netzbetreiber, Behörden des Bundes, der Länder und Kommunen haben alle Handlungen zu unterlassen, die [...]

- e) § 6 Information der Marktteilnehmer: Die Rolle der BfEE ist im Wesentlichen auf die Information über die im EDL-G vorgesehenen Instrumente festgelegt. Um insbesondere die öffentliche Hand in die Lage zu versetzen die Zielsetzungen in § 3, Abs. 2 erreichen zu können müssen Informations- und Schulungsangebote in das Portfolio der BfEE integriert werden. Wir schlagen daher vor den § 6 Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:

*(2) Die Bundesstelle für Energieeffizienz stellt auf ihrer Internetseite Informationen über verfügbare Energiedienstleistungsverträge **„sowie Energieleistungsverträge“** im Bereich Energie-Contracting oder über Musterklauseln, die in solchen Verträgen verwendet werden können, zur Verfügung. Die Informationen müssen verständlich und leicht zugänglich sein. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen wird nicht haftet. **Um die öffentliche Hand bei der Umsetzung des § 3, Abs.2 zu unterstützen, stellt die Bundesstelle für Energieeffizienz geeignete Informationsangebote zur Verfügung und stellt sicher, dass ausreichende Schulungsmaßnahmen angeboten werden.***

- f) § 7 Anbieterliste und Energieauditorenliste, Verordnungsermächtigung: Wir schlagen eine Präzisierung von § 7, Absatz 2, Satz 1 vor:

*Voraussetzung für eine Eintragung von Anbietern von Energiedienstleistungen ~~oder~~ **zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen** nach Absatz 1 ist, dass die Anbieter zuverlässig und fachkundig sind.*

- g) § 8, Abs. 4: Wir schlagen vor, den Begriff Energieleistungsvertrag durch den Begriff Energiedienstleistungsvertrag zu ergänzen und die nach § 9 EnEg geregelte Veröffentlichungspflicht der Umsetzungspläne berücksichtigt werden:

*Unternehmen, die einen **Energieleistungsvertrag oder einen entsprechenden Energiedienstleistungsvertrag** mit einem Energiedienstleister geschlossen haben, sind während der Laufzeit dieser ~~Energieleistungsverträge~~ Verträge von der Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen, sofern dieser ~~Energieleistungsvertrag~~ Vertrag die erforderlichen Anforderungen des Energie- oder Umweltmanagementsystems nach Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllt und den Anforderungen des Anhangs XV der Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1), die durch die Richtlinie (EU) 2023/1791 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) geändert worden ist, entspricht. **Dabei kann der Energiedienstleister der Veröffentlichung von Umsetzungsplänen nach § 9 Satz 1 Nr 3 EnEg nachkommen.***

- h) § 8a, Ziffer 10 – One-Stop-Shops ermöglichen: Wir schlagen vor, den Einsatz von One-Stop-Shops zu ermöglichen und die Ziffer 10 wie folgt zu ergänzen:

*10. in unabhängiger Weise durchgeführt werden. **Dies beinhaltet, das Vorliegen der übrigen Anforderungen vorausgesetzt, auch die Umsetzung aus einer Hand („one-stop-shop“) wenn in dem Leistungsvertrag sichergestellt ist, dass jede Stufe***

(Audit, Fördermittelberatung, Planung, Ausführung) einzeln beauftragt werden können.

- i) § 8b, Absatz 2, Ziffer 2 a): Wir schlagen vor, die genannten Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen wie folgt zu ergänzen:

pp) Personen die in der Planung und Umsetzung von Maßnahmen in Energiedienstleistungsprojekten Erfahrungen gesammelt haben (mindestens 3 Projekte)

- j) § 9, Abs. 5 Bundesstelle für Energieeffizienz: Wir empfehlen, wie bereits in § 3, Abs. 1 und Abs. 2 ausgeführt, den Zuständigkeitsbereich der BfEE in § 9 Abs. 5 wie folgt zu erweitern und zur Unterstützung einen Fachbegleitkreis zu installieren:

Zur Erfüllung der Ziele nach § 3 dieses Gesetzes wird die Bundesstelle für Energieeffizienz einen jährlichen Bericht über wesentliche Hemmnisse, die das Funktionieren des Energiedienstleistungsmarktes behindern und einen Aktionsplan für deren Beseitigung, erstmals bis zum 31.12.2024, dem Deutschen Bundestag vorlegen und die Beseitigung der Hemmnisse aktiv umzusetzen. Dies umfasst auch die Prüfung neuer relevanter Förderprogramme und Regulatorik auf Zielkonformität. Die Bundesstelle für Energieeffizienz sammelt und veröffentlicht jährliche Informationen über die von der öffentlichen Hand angestoßenen Sanierungs- und Effizienzmaßnahmen und berichtet dem Bundestag die über Energiedienstleistungen umgesetzten Maßnahmen. Der Beirat der Bundesstelle für Energieeffizienz nimmt zu diesem Bericht 3 Monate nach dessen Veröffentlichung unabhängig Stellung.

Zur Unterstützung der in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Vorbildrolle der öffentlichen Hand hält die Bundesstelle für Energieeffizienz Informationsangebote wie Handreichungen und Schulungsmaterialien vor.

Anlage 1

Bei der Nummerierung ist in den Blöcken 2, 3 und 4 die Überschrift der Nummern 2.1, 3.1 und 4.1 nicht korrekt.

Folgende Ergänzungen und Streichungen werden vorgeschlagen:

2. Block: Gebäudehülle im Neubau und Bestand

2.1. Energetische Grundlagen

- *physikalische Wirkprinzipien und Energiekennwerte*
- *Wärme und Feuchteschutz*
- *Berechnung von Wärmeströmen durch Bauteile- und Materialien: U-Werte*
- *Baumaterialien und deren Eigenschaften*
- *Bauteile*
- *Bauwerke*

2.2 **Transmissionswärmeverlust und Dämmung**

- *Wärmedämmstoffe und Systeme*
- *Innendämmung und Kerndämmung*
- *Fassadendämmung*
- **Dachdämmung**
- **Kellerdeckendämmung**
- **vorgelagerte Bereiche mit typischerweise anderem Temperaturniveau bzw. Temperierungsbedarf**
- **Wärmebrücken - Material, Konstruktion, und Geometrie**

2.3. **solare Einstrahlung**

- **solare Gewinne über die Hülle**
- **sommerlicher Wärmeschutz und Klimatisierungsbedarf**

2.4. Reduzierung energetischer Verluste **durch Luftwechsel**

- ~~**Wärmebrücken: Material, Konstruktion, und Geometrie**~~
- **Lüftungswärmeverluste und Lüftungskälteverluste/-wärmeeinträge**
- **Luftundichtheit, notwendige Offenstände (Türen und Tore)**
- **notwendiger Luftwechsel**
- **sommerlicher Wärmeschutz**
- ~~**Transmissionswärmeverluste**~~

(...)

Block 3.2 Kältetechnik und Kältesysteme

- *Kälteerzeuger*
- *Rückkühlwerke*
- *Kältemittel*
- *Kälteverteilung*
- **Kältespeicherung**
- **Wärme-Kälte-Kopplung**
- **Absorptions- und Adsorptionskältemaschinen**
- **Abwärmenutzung aus Kälteerzeugung**
- *DIN V 18599 10 Teil 7: Endenergiebedarf von Raumluftechnik- und Klimakältesystemen für Nichtwohngebäude*

(...)

Block 3.11 Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung

- Ermittlung **und von Abwärmebereitstellungspotentialen**
- **Regelung und Steuerung**
- **Ermittlung von Abwärmenutzungspotentialen thermisch**
- **Kopplung einschließlich Steuerung und Regelung**
- **Nutzung von Ab-/Adsorptionswärmepumpen zur Temperaturanpassung unter exergetischer Optimierung**
- **Abwärmeverstromung**

(...)

Block 4.5 Speichertechnologien

[Dieser Punkt gehört eigentlich noch in den Hauptblock 3, da auch für Abwärme usw. relevant.]

- Speicher für elektrische ~~oder thermische~~ Energie
- **sensible (gleitend oder als Schichtenspeicher) und latente Speicherung von Wärme und Kälte**
- **Kurzzeitspeicherung für Lastausgleich und Langzeitspeicherung**

Block 4.6 Umgebungswärme, Wärmepumpen

- Auslegung und Dimensionierung von Wärmepumpen
- Optimierung von Produktionsabläufen und von Gebäuden auf den Wärmepumpeneinsatz
- Anlagenkonzepte
- Energieeffizienz, Kältemittel, Lärm
- **Wärme-Kälte-Kopplung**